



## ZIVILPROZESSE UND SCHIEDSVERFAHREN: EINE NEUE WELT?

Dr. David Quinke | Prof. Dr. Eric Wagner | Dr. Björn Ebert | November 2022

Sucht man in BeckOnline nach den Stichworten „Metaverse“ und „ZPO“, erhält man derzeit null Treffer. Dieses Rechercheergebnis in einer der großen deutschen juristischen online-Bibliotheken erstaunt. Aus deutscher Sicht muss man jedenfalls auf dieser Grundlage feststellen, dass sich mit den zivilprozessualen- und schiedsverfahrensrechtlichen Fragen von Streitbelegungen im Metaverse-Kontext bislang offenbar wenig bis gar nicht beschäftigt wurde. Etwas besser sieht es zwar aus, wenn man nach „Streitbeilegung“ und „Smart Contract“ sucht, auch dann ist das Ergebnis aber überschaubar.<sup>1</sup>

Ganz anders stellt sich dies in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. So erläutert – nur beispielhaft – eine Stellungnahme in Global Arbitration Review aus März 2022 unter dem Titel „Get versed in the metaverse!“ näher, „why the arbitration community needs to pay attention to blockchain, the metaverse, NFTs and sundry new technologies (even if many think it’s a faddish waste of time)“.<sup>2</sup> Der folgende Beitrag möchte vor diesem Hintergrund im Wege einer kleinen *tour d’horizon* einen Überblick geben zu möglichen zivilprozessualen und schiedsverfahrensrechtlichen Fragen, die sich in der Zukunft nach deutschem Recht bei der Streitbeilegung im Metaverse-Kontext stellen könnten.

<sup>1</sup> Zu nennen ist hierzu insbesondere der Beitrag von Kaulartz/Kreis, in Braegemann/Kaulartz (Hrsg.), Smart Contracts 2019, Kap. 19 Rn. 1 ff.

<sup>2</sup> [Get versed in the metaverse! - Global Arbitration Review](#).

## I. PROZESSE

### 1. WIRKSAMKEIT VON VEREINBARUNGEN ZU RICHTSSTÄNDEN UND PROZESSUALEN SMART CONTRACTS

Zunächst wird sich wahrscheinlich in den kommenden Jahren häufiger die Frage stellen, inwieweit deutsche Unternehmen und Verbraucher wirksame Gerichtsstandsvereinbarungen zu Gunsten ausländischer Gerichte eingehen können. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sandbox sehen beispielsweise eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Hong Kong vor.<sup>3</sup> Nach der deutschen Zivilprozessordnung können von den privatrechtlichen Personen grundsätzlich nur Kaufleute *ex ante* wirksam Gerichtsstandsvereinbarungen schließen (§ 38 ZPO).<sup>4</sup> Selbst unter Kaufleuten ist der Ausschluss der deutschen Gerichtsbarkeit im Einzelfall unzulässig, wenn zwingend einzuhaltende Schutzvorschriften der deutschen Rechtsordnung umgangen würden.<sup>5</sup> Diese Regelungen schränken den Kreis derer, die wirksam *ex ante* Gerichtsstandsvereinbarungen schließen können, erheblich ein.

Gerade im Zusammenhang mit der Nutzung von Smart Contracts im Metaverse-Kontext könnten sich hier in der Zukunft ganz neue Wirksamkeitsfragen stellen, sowohl in internationalen Kontexten, wie in rein nationalen. Smart Contracts haben nämlich das Potential, die herkömmlichen Mechanismen der Rechtsdurchsetzung in fundamentaler Weise zu verändern.<sup>6</sup> Der Begriff des Smart Contract beschreibt nach einer häufig genutzten Umschreibung eine Software, die Rechtsbeziehungen automatisch ausführt, wenn vorher definierte Bedingungen eintreten. Man spricht mitunter von Leistungsversprechen im Digitalformat, bei denen auch die Erfüllung dieser Versprechen programmiert wird. Derartige Vereinbarungen können die Parteirollen und damit die Prozessführungslast umkehren. Während typischerweise der Gläubiger darauf angewiesen ist, zur Durchsetzung seines Anspruchs die Gerichte anzurufen, kann es nach der Durchführung eines Smart Contracts je nach dessen Ausgestaltung Sache des Schuldners sein, die staatlichen Gerichte anzurufen, um die nicht geschuldete Leistung zurückzufordern.<sup>7</sup> Ein Beispiel dafür ist ein Smart Contract, der dem Gläubiger automatisch den Kaufpreis nach Ablauf eines vordefinierten Zeitraums oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen überweist, so dass bei Streit nicht der Gläubiger seinen Anspruch auf Leistung gerichtlich durchsetzen muss, sondern der Schuldner seinen Anspruch auf Rückforderung. Dadurch erspart sich der Gläubiger das gerichtliche Erkenntnisverfahren und die anschließende Vollstreckung. Akzeptiert das geltende deutsche Recht eine derartige „Umgehung“ der ZPO, oder existieren Grenzen für solche Smart Contracts und ähnliche Mechanismen? Erste Stellungnahmen dazu erkennen grundsätzlich die Dispositionsfreiheit an, verweisen aber zugleich auf die zwingenden Grenzen insbesondere von § 138 BGB und der AGB-Kontrolle.<sup>8</sup> Hier eröffnet sich möglicherweise ein neues, weites Feld zur Wirksamkeitskontrolle von Smart Contracts, die Auswirkungen auf ein etwaiges gerichtliches Verfahren haben können. Judikatur zur AGB-Kontrolle von Smart Contracts außerhalb des prozessualen bzw. schiedsverfahrensrechtlichen Bereichs gibt es bereits.<sup>9</sup>

---

<sup>3</sup> “The rights and obligations of the parties hereunder and the interpretation of these Terms will be governed by the laws of Hong Kong, without giving effect to its principles of conflicts of law. If either party brings against the other party any proceeding arising out of these Terms, that party may bring proceedings only in the courts of Hong Kong and no other courts, and each party hereby submits to the exclusive jurisdiction of those courts for purposes of any such proceeding.” Abrufbar unter [www.sandbox.game/en/terms-of-use](http://www.sandbox.game/en/terms-of-use).

<sup>4</sup> Zur Geltung von §§ 38, 40 ZPO bei Gerichtsstandsvereinbarungen zu Gunsten ausländischer Gericht BGH NJW 1997, 2885, 2886

<sup>5</sup> Vgl. Heinrich, in: Musielak/Voit, ZPO, 19. Auflage 2022, § 38, Rn. 19 f.

<sup>6</sup> Dazu eingehend Wagner, Algorithmisierte Rechtsdurchsetzung, AcP 2022, 56 ff.

<sup>7</sup> Riehm, in Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Smart Contracts 2019, Kap. 9 Rn. 4, 29.

<sup>8</sup> Wagner, Algorithmisierte Rechtsdurchsetzung, AcP 2022, 56, 68 f., 74 f.; Riehm, in Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Smart Contracts 2019, Kap. 9 Rn. 3, 29 ff.

<sup>9</sup> OLG Düsseldorf v. 7. Oktober 2021 zur Unwirksamkeit der Sperre einer gemieteten Autobatterie per Fernzugriff nach Kündigung, Az. 20 U 116/20 = BeckRS 2021, 35003; im Ergebnis bestätigt durch BGH, Urt. vom 26. Oktober 2022, Az. XII ZR 89/21.

## 2. BEWEISKRAFT ELEKTRONISCHER DOKUMENTE, VERHANDLUNGEN PER VIDEOKONFERENZ

Unterstellen wir gedanklich, dass es sich um einen Rechtsstreit handelt, für den die deutschen Gerichte zuständig sind und in dem die vereinbarten Smart Contracts wirksam sind. Wenn man sich den Kontext von Streitigkeiten mit Bezug zum Metaverse anschaut, dann spricht viel dafür, dass die zivilprozessualen Verfahren zur Entscheidung solcher Streitigkeiten in deutlich stärkerem Maße als bislang auf die bereits bestehenden digitalen Instrumente der Zivilprozessordnung zurückgreifen werden:

Die Vorschriften über die Beweiskraft elektronischer Dokumente (§§ 371, 371a, 416a ZPO) werden schon deshalb häufiger zur Anwendung kommen, weil Papier im Metaverse kaum die Bedeutung haben wird, die es in der realen Welt hat – um nicht zu sagen, es wird wohl praktisch gar keine Bedeutung mehr haben. Auch mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 128a ZPO) dürften von den Technik-affinen Parteien und ihren Verfahrensbevollmächtigten häufiger in Anspruch genommen werden, als bei Streitigkeiten in der realen Welt. Nicht zuletzt infolge der Pandemie sind die Gerichte heute in der Fläche für Videoverhandlungen auch signifikant besser aufgestellt, als noch vor wenigen Jahren. Hier hat sich viel getan in der täglichen Gerichtspraxis in Deutschland.

Ob die Verfahrensbeteiligten in der Zukunft sogar 360°-Brillen tragen werden, so dass es letztlich eine mündliche Verhandlung im Metaverse geben kann, bleibt abzuwarten. Denkbar erscheint dies, solange die Richter sich im Sitzungszimmer aufhalten und die Bilder aus dem Metaverse dorthin übertragen werden, so dass die Öffentlichkeit gewahrt bleibt. Fraglich ist allerdings, ob es für eine solche Verhandlung im Metaverse tatsächlich ein anerkanntes Bedürfnis geben wird. Der bloße Wunsch Technik-affiner Nutzer, Gerichtsverhandlungen im Metaverse durchzuführen, dürfte dafür kaum genügen.



Perspektivisch mag auch das derzeit diskutierte zivilprozessuale Onlineverfahren für Streitigkeiten bis EUR 5.000 bei Streitigkeiten mit Bezug zum Metaverse für die dortigen Nutzer von Interesse sein. Dort sollen sich Parteien und Gericht nur online begegnen, die Beweisaufnahme soll nur digital stattfinden und Eingabemasken den Sachvortrag ersetzen.<sup>10</sup> Es bleibt abzuwarten, wie das mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz zu vereinbaren ist.

## 3. DER UMGANG MIT DEM WUNSCH DER METAVERSE-NUTZER NACH ANONYMITÄT

Noch herausfordernder dürfte der Umgang mit dem Wunsch der Metaverse-Nutzer nach Anonymität werden. Das Metaverse kann die Nutzung von Anonymität auf eine neue Stufe heben, ausgelöst durch das Streben vieler Nutzer nach anonymer Kommunikation, anonymer Kontakte und anonymen Handels. Im Metaverse können Nutzer bereits jetzt durch Avatare Güter und Leistungen austauschen, ohne die dahinterstehenden Identitäten aus der echten Welt preiszugeben. Die Zivilprozessordnung hingegen kommt Anonymitätsbegehren der Parteien bislang nicht nach. Sie kennt insbesondere kein Verfahren gegen anonyme Personen, sondern verlangt in § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO für die Klageschrift unmissverständlich „die Bezeichnung der Parteien“. Dies erfordert in der Regel die namentliche Bezeichnung der Partei. Diese ist nur entbehrlich, wenn die Partei ohne Angabe ihres Namens so klar bezeichnet werden kann, dass keine Zweifel an ihrer Identität und Stellung aufkommen können und sie sich aus der Parteibezeichnung für jeden Dritten ermitteln lässt.<sup>11</sup> Nach der

<sup>10</sup> ZPO-Reform: Digitalisierung im Reallabor - Anwaltsblatt (anwaltverein.de).

<sup>11</sup> BGH, Beschl. vom 18. September 2018, Az. VI ZB 34/17, NJW-RR 2018, 1460 Rn. 7.

Rechtsprechung gehört zudem zur ordnungsgemäßen Klageerhebung grundsätzlich auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift.<sup>12</sup> Ist also die hinter einem Avatar stehende Identität nicht bekannt und auch nicht durch jeden Dritten eindeutig ermittelbar, kann gegen diesen Avatar keine Klage erhoben werden. Das gilt erst Recht, wenn hinter einem Avatar keine natürliche oder rechtsfähige Person steht, sondern künstliche Intelligenz.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Zukunft hier Änderungen bringt. Das Europäische Parlament hat schon vor geraumer Zeit die Europäische Kommission aufgefordert, den Bedarf zivilrechtlicher Regelungen im Bereich der Robotik zu prüfen, insbesondere einen speziellen rechtlichen Status für Roboter, damit

*„zumindest für die ausgeklügeltsten autonomen Roboter ein Status als elektronische Person festgelegt werden könnte, die für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachten Schäden verantwortlich wäre, sowie möglicherweise die Anwendung einer elektronischen Persönlichkeit auf Fälle, in denen Roboter eigenständige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren“.*<sup>13</sup>

Diese Überlegungen haben also einen haftungsrechtlichen Ausgangspunkt,<sup>14</sup> könnten allerdings durchaus auch im vorliegenden Kontext herangezogen werden. Eine solche elektronische Persönlichkeit könnte man nicht nur für „*autonome Roboter*“ erwägen, sondern auch für Avatare, hinter denen natürliche oder rechtsfähige Personen stehen. Die von der Bundesregierung geförderte digitale Identität hilft hier jedenfalls dann nicht weiter, wenn die hinter der elektronischen Persönlichkeit stehende natürliche Person ihre Identität im Metaverse nicht offenlegen will – die Frage, wie sich diese Person dann digital ausweist, stellt sich von vornherein nicht. Die Einführung einer elektronischen Persönlichkeit mag aus heutiger Sicht fremd klingen. Je mehr sich jedoch Teile des Lebens in das Metaverse verschieben, desto stärker könnte der Wunsch nach einer elektronischen Persönlichkeit werden. In Onlinespielen ist es schon heute üblich, dass sich Spieler ausschließlich unter ihren erfundenen Identitäten kennen. Erstreckt sich diese Praxis auf den Handel mit Gütern, wäre die Anerkennung der Rechtsfähigkeit elektronischer Persönlichkeiten zumindest kein ganz fernliegender Schritt.

Am Ende wird man hier aber die Grundsatzfrage beantworten müssen, wie weit der deutsche Gesetzgeber in seinem Rechts- und Justizsystem ein Recht auf Anonymität anerkennen wird. Der Staat dürfte diesen Wunsch nach Anonymität im Zweifelsfall weiterhin abschlägig bescheiden und allenfalls zusätzliche Möglichkeiten zur Gewährleistung von Anonymität zwischen den Parteien einführen. Genau dies ist die Lösung, die in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angedacht wird, wie wir gleich sehen werden.

## II. SCHIEDSVERFAHREN

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigt sich schon seit längerem mit den verfahrensrechtlichen Herausforderungen, die die Streitigkeiten im Metaverse-Kontext für Schiedsverfahren mit sich bringen könnten. Die *Paris Arbitration Week* widmete dem Thema jüngst gar einen ganzen Schwerpunkt. Dort fand am 30. März 2022 auch die „*first-ever Virtual Reality Arbitration Conference*“ im Metaverse statt.<sup>15</sup>

Die bildlichen Wiedergaben solcher Veranstaltungen erwecken zwar derzeit noch stärker Assoziationen an Comics, denn an ein Substitut an der realen Welt, und manche fragen sich, wofür man solche Zusammentreffen im Metaverse braucht in Zeiten von Teams und Zoom. Dementsprechend werden auch durchaus Zweifel am Geschäftsmodell Metaverse

---

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 9. Dezember 1987, Az. IVb ZR 4/87; Zöller/Greger, 34. Aufl. 2022, § 253 Rn. 8.

<sup>13</sup> 2018/C 252/250; [Angenommene Texte - Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik - Donnerstag, 16. Februar 2017 \(europa.eu\)](#).

<sup>14</sup> Dazu Wagner, 88 Fordham Law Review 591 (2019).

<sup>15</sup> [Paris Arbitration Week Recap: Metaverse-Related Sessions - Kluwer Arbitration Blog](#).

bekundet.<sup>16</sup> Gleichzeitig finden mehr und mehr Unternehmen und jüngst auch Behörden ihren Weg in das Metaverse.<sup>17</sup> Wie immer werden wir erst am Ende der Entwicklung klüger sein. Möglicherweise ist das Heute der Beginn von etwas Neuem, dessen volles Potential sich erst in einigen Jahren zeigen wird. Denken wir an die Anfänge des *World Wide Web* vor mehr als dreißig Jahren zurück und schauen wir uns an, wo wir heute stehen. Genau diese längerfristige Perspektive sollten wir vor Augen haben, wenn wir heute darüber sprechen, was morgen möglich sein könnte.

Werfen wir vor diesem Hintergrund einen Blick auf das, was zu möglichen schiedsverfahrensrechtlichen Auswirkungen auf internationaler Ebene diskutiert wird:

## 1. VERHANDLUNGEN PER VIDEOKONFERENZ, SCHIEDSORT

Im Ausgangspunkt ist insoweit festzuhalten: Streitigkeiten mit Bezug zum Metaverse dürften nationale wie internationale Schiedsgerichte perspektivisch in erheblichem Umfang beschäftigen. Nur beispielhaft: Bereits jetzt sehen die Benutzungsbedingungen mehrerer Plattformbetreiber Schiedsvereinbarungen vor. So enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „*Decentraland*“ eine Schiedsvereinbarung zu Gunsten eines Schiedsgerichts mit Sitz in Panama, das nach den Regelungen der ICC entscheiden soll.<sup>18</sup> Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund formuliert ja auch Global Arbitration Review: „*Get versed in the metaverse!*“

Gegenstand der internationalen Diskussion sind zunächst wiederum die Zunahme mündlicher Verhandlungen per Videokonferenz, deren Anzahl auch in der Schiedsgerichtsbarkeit schon infolge der Pandemie stark gestiegen ist. Mehrere Schiedsordnungen<sup>19</sup> und die jüngste Überarbeitung der *IBA Rules on the Taking of Evidence*<sup>20</sup> enthalten dazu mittlerweile Regelungen. Das Metaverse dürften diesen Trend verstärken. Gleiches gilt für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Beweismitteln. Insoweit gilt für die Schiedsgerichtsbarkeit nichts Anderes als für die staatliche Gerichtsbarkeit.

In Schiedsverfahren könnte es sogar wahrscheinlicher sein, als in Gerichtsverfahren, dass die Verfahrensbeteiligten in der Zukunft 360°-Brillen tragen und auf diesem Wege eine mündliche Verhandlung im Metaverse durchführen werden. Schiedsgerichte geben nämlich bereits heute dem Wunsch der Nutzer nach Anonymität stärker nach, wie wir nachfolgend noch sehen werden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit 360°-Brille würde eben diese Anonymität auch in der Verhandlung aufrechterhalten (dort wäre dann nur der Avatar zu sehen), im Gegensatz zu einer Teams- oder Zoomsitzung, jedenfalls bei angeschalteter Kamera.



Zudem könnte es zumindest außerhalb Deutschlands durchaus Versuche geben, sich qua Schiedsort im Metaversum den staatlichen Beschränkungen zu entziehen. Möglicherweise wird nämlich die Diskussion um delokalisierte Schiedsverfahren im Metaverse-Kontext neuen Auftrieb erlangen. Können die Parteien das Metaverse oder eine bestimmte Metaverse-Plattform als Schiedsort wählen und sich so staatlicher Beschränkungen der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen entledigen? Eine mündliche Verhandlung im Metaverse, also am Schiedsort, wäre dann nur der logische nächste Schritt. Ob es delokalisierte Schiedsverfahren überhaupt gibt und welche Konsequenz ein darin ergangener Schiedsspruch nach sich zieht,

<sup>16</sup> Beispielhaft: Zuckerbergs Meta-Vision verkommt zum Mega-Crash - FOCUS online.

<sup>17</sup> Beispielhaft: [Norway Steps Into Metaverse With Decentraland Tax Office](#) | Binance News.

<sup>18</sup> § 18.2, abrufbar unter: [decentraland.org/terms/](https://decentraland.org/terms/).

<sup>19</sup> Beispielsweise Art. 19.2 LCIA Rules 2020, Art. 26 Abs. 1 ICC Rules 2021, Art. 27 Abs. 2 Swiss Rules 2021.

<sup>20</sup> Art. 8 Abs. 2 IBA Rules on Taking of Evidence in International Arbitration 2020; Preamble Definitions: „*Remote Hearing means a hearing conducted [...] using teleconference, videoconference or other communication technology by which persons in more than one location simultaneously participate*“.

wird bekanntlich unterschiedlich beurteilt. Jedenfalls die Konzeption der deutschen Zivilprozessordnung sieht nach wohl herrschender Auffassung die Existenz sogenannter „anationaler“ Schiedssprüche nicht vor.<sup>21</sup> Sie ist im Grundsatz nur anwendbar, wenn der Schiedsort in Deutschland liegt (§ 1025 Abs. 1 ZPO). Ausländische Gerichte sind hier aber mitunter deutlich offener und stellen sich auf den Standpunkt, dass internationale Schiedssprüche in keiner Rechtsordnung verankert sein müssen.

## 2. WIRKSAMKEIT VON SCHIEDSVEREINBARUNGEN

Neu entfacht wird sicherlich auch die Diskussion um die Form- und Inhaltsanforderungen an Schiedsvereinbarungen, also um die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen:

Es ist seit längerem Gegenstand der internationalen Diskussion, inwiefern der Verweis eines Streits an ein ausländisches Schiedsgericht qua Smart Contract mit den gesetzlichen Formvorgaben für Schiedsvereinbarungen des auch in Deutschland nach § 1061 Abs. 1 ZPO geltenden New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Einklang steht. Erfüllt eine codierte Schiedsklausel in einem Smart Contract die Anforderung an eine schriftlichen Vereinbarung im Sinne des Art. II Abs. 2 des Übereinkommens?<sup>22</sup> Wollte man das „in writing“-Erfordernis beim Wort nehmen, ließe sich durchaus an der Formwirksamkeit einer codierten Schiedsvereinbarung zweifeln.<sup>23</sup> Andererseits sprechen auch gute Gründe dafür, diese Vorschrift, die aus einer Zeit kurz nach dem zweiten Weltkrieg stammt, in der Digitalisierung noch ein Fremdwort war, weit auszulegen und die Formwirksamkeit zu bejahen.<sup>24</sup> Dies insbesondere wenn der Code, der der Schiedsvereinbarung zugrunde liegt, in schriftlicher Form auf einem Computer dargestellt und ausgedruckt werden kann.<sup>25</sup> Solch‘ ein weiter Maßstab könnte durchaus auch bei Schiedsverfahren vor Schiedsgerichten in Deutschland zur Anwendung kommen. § 1031 Abs. 1 ZPO setzt keine Schriftform i.S.d. § 126 BGB voraus, sondern lässt bereits „*Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen*“, genügen. Diese offene Formulierung soll, so der Gesetzgeber des aktuellen Schiedsverfahrensrechts aus 1998, insbesondere dazu dienen, sich der Weiterentwicklung der Kommunikations-technik nicht zu verschließen.<sup>26</sup> Welche Weitsicht!

Noch herausfordernder ist die Folgefrage: Gilt all das auch im Verbraucherkontext? Nach § 1031 Abs. 5 Satz 1 ZPO müssen Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern bekanntlich grundsätzlich in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Eine codierte Schiedsvereinbarung in einem Smart Contract wäre also gegenüber Verbrauchern wohl unwirksam.<sup>27</sup> Immerhin erlaubt das Gesetz schon jetzt, diese Form durch die elektronische Form des § 126a BGB zu ersetzen (§ 1031 Abs. 5 Satz 2 ZPO). Danach müssen beide Vertragsseiten jeweils den gesamten Vertragstext qualifiziert signieren. Diese Voraussetzungen müsste ein Smart Contract also gewährleisten. Ließe sich dies technisch und praktisch umsetzen, könnte das Metaverse möglicherweise sogar zum Steigbügelhalter für eine Verbreitung der Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland werden. Erste Stellungnahmen zur technischen Realisierbarkeit der qualifizierten Signatur auf einer

---

<sup>21</sup> OLG Frankfurt a.M., 11. März 1981, 21 U 172/80, IPrax 1982, 149, 150; *Münch* in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2022, § 1025 ZPO, Rn. 11; *Geimer* in: Geimer Internationales Zivilprozessrecht, 8. Auflage 2020, Rn. 3718; *Wolf/Eslami* in: BeckOK ZPO, 45. Edition 01.07.2022, § 1025 ZPO, Rn. 28.

<sup>22</sup> [Is Online Dispute Resolution The Future of Alternative Dispute Resolution? - Kluwer Arbitration Blog.](#)

<sup>23</sup> [Newtech.law/en/on-chain-and-off-chain-arbitration-using-smart-contracts-to-amicably-resolve-disputes/.](#)

<sup>24</sup> [Is Online Dispute Resolution The Future of Alternative Dispute Resolution? - Kluwer Arbitration Blog.](#)

<sup>25</sup> Vgl. UK Jurisdiction Taskforce, Legal statement on cryptoassets and smart contracts, Rn. 161 ff.

<sup>26</sup> BT-Drs. 13/5274, S. 36: „*Der in dem entsprechenden Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 ModG gegenüber Artikel II Abs. 2 UNÜE 1958 (wo lediglich von zwischen den Parteien gewechselten „Briefen oder Telegrammen“ die Rede ist) erweiterte und nur beispielhaft zu verstehende Katalog trägt den in den vergangenen Jahrzehnten weiterentwickelten Formen der Kommunikationstechnik Rechnung und hat Eingang in alle neueren Reformgesetzgebungen gefunden (vgl. z. B. Artikel 1021 Satz 1 niederl. ZPO; Artikel 178 schweiz. IPRG und § 577 österr. ZPO). Schon von daher erschien die Übernahme des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 ModG auch in das deutsche Recht geboten.*“

<sup>27</sup> Kaulartz, in Fries/Paal, Smart Contract Dispute Resolution 2019, S. 76.

Blockchain zeigen sich allerdings eher zurückhaltend.<sup>28</sup>

Im Ausland gibt es bereits erste Beispiele für Verbraucherschiedsklagen. Jüngst verklagten rund 100 Investoren in einer Verbraucher-Sammel-Schiedsklage eine US-amerikanische Handelsplattform für Kryptowährungen mit der Begründung, die Handelsplattform weise Schutzlücken auf, die Dritten den Zugriff auf die Wallets erlaubten.<sup>29</sup> Es bedarf keiner großen Fantasie, um sich auszumalen, dass derartige Auseinandersetzungen auch im Zusammenhang mit Handelsplattformen entstehen können, die ihre Dienste im Metaverse anbieten.

### 3. DER UMGANG MIT DEM WUNSCH NACH ANONYMITÄT

Auch zum Umgang mit dem Wunsch der Metaverse-Nutzer nach Anonymität ist die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gedanklich weiter, als die staatliche Gerichtsbarkeit in Deutschland:



Der deutschrechtliche Ausgangspunkt ist jedenfalls auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und Literatur klar: Die fehlende Parteifähigkeit soll zur Aufhebbarkeit des Schiedsspruchs führen, entweder wegen fehlender subjektiver Schiedsfähigkeit (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 a) ZPO)<sup>30</sup> oder Verstoßes gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 b) ZPO).<sup>31</sup> Die Konsequenz wäre dann: Die erfolgreiche Durchführung eines Schiedsverfahrens ohne Kenntnis der Klarnamen

wäre grundsätzlich nicht möglich. Ein Schiedsspruch, der nur die Avatar-Bezeichnungen trüge, hätte in Deutschland auf dieser Grundlage nicht gesicherten Bestand, sähe sich also spätestens bei der Vollstreckung (unüberwindbaren) Hindernissen ausgesetzt.

Das sieht man im Ausland offenbar teilweise anders. Den Schiedsgerichten eröffnet sich dort die Chance, ein von der staatlichen Gerichtsbarkeit abweichendes Streitbeilegungsmodell zu schaffen, das den an Anonymität interessierten Nutzern stärker Rechnung trägt. So wurden in Großbritannien im letzten Jahr die „*Digital Dispute Resolution Rules*“ veröffentlicht,<sup>32</sup> eine mit staatlicher Förderung erstellte Schiedsordnung, die insbesondere die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Smart Contracts und Kryptowährungen adressiert. Diese Schiedsordnung sieht ein optional vereinbares anonymes Verfahren vor, in dem grundsätzlich lediglich das Schiedsgericht Informationen zu den Identitäten der Parteien erhält. Ziffer 13 dieser Rules lautet:

*“The claimant and each respondent must provide details and evidence of their identity to the reasonable satisfaction of the tribunal. If the incorporating text allows for anonymous dispute resolution, or the parties agree, then a claimant or respondent may provide identity details confidentially to the tribunal alone and need not include them in a notice of claim or initial response. In that case the tribunal shall not disclose the identity details unless disclosure is necessary for the fair*

<sup>28</sup> Guggenberger, Handbuch Multimedia-Recht, 58. EL März 2022, 13.7 Rn. 13: „Qualifizierte elektronische Signaturen iSv § 126 a Abs. 1 BGB sind in den derzeit gängigen Transaktionsnetzwerken nicht vorgesehen und es ist fraglich, ob sie sich überhaupt mit offenen Netzwerken vereinbaren lassen.“ Paulus/Matzke, ZfPW 2018, 431, 458: „§ 126a BGB (sowie § 130a ZPO) setzt die Nutzung einer elektronischen Signatur, d.h. u.a. eines kryptografischen Verfahrens sowie eines privaten, geheimen Signaturschlüssels, voraus. Diese beiden Voraussetzungen erfüllt zwar z.B. eine Blockchain an sich auch; allerdings ist für § 126a Abs. 1 BGB zusätzlich die Nutzung einer von bestimmten Zertifizierungsdiensteanbietern ausgestellten, d.h. qualifizierten Signatur erforderlich. Zudem müssen bei einem Vertrag gem. § 126a Abs. 2 BGB beide Seiten jeweils den gesamten Vertragstext elektronisch signieren. Daher scheidet eine Wahrung der elektronischen Form bei Verwendung eines Blockchain-basierten Smart Contracts jedenfalls nach derzeitigem Stand aus.“

<sup>29</sup> Crypto platform faces claim over “wallet-draining” scam - Global Arbitration Review.

<sup>30</sup> So wohl OLG Hamburg, Beschl. v. 30. Mai 2008 – 11 Sch 9/07 = BeckRS 2008, 20097.

<sup>31</sup> So Musielak/Voit/Voit, 19. Aufl. 2022, § 1059 Rn. 26.

<sup>32</sup> [35z8e83m1ih83drye280o9d1-wpengine.netdna-ssl.com/wp-content/uploads/2021/04/Lawtech\\_DDRR\\_Final.pdf](https://www.wpengine.netdna-ssl.com/wp-content/uploads/2021/04/Lawtech_DDRR_Final.pdf).

*resolution of the dispute, for the enforcement of any decision or award, for the protection of the tribunal's own interests, or if required by any law or regulation or court order."*

Dort ist also offenbar die Vorstellung, dass die Anonymität grundsätzlich selbst im Schiedsspruch noch gewahrt werden kann und dieser gleichwohl dauerhaft Bestand hat.

All das dürfte aber selbst im Ausland seine Grenzen haben, die ja auch in dem Zitat zum Ausdruck kommen. Sofern der in diesem Verfahren erlassene Schiedsspruch lediglich einer Vollstreckung im Metaverse bedarf, mag sich die Anonymität selbst im Vollstreckungsverfahren fortsetzen – wenn beispielsweise durch Smart Contracts eine Menge an Kryptoassets automatisch übertragen wird, sobald das Schiedsgericht seine Entscheidung gefällt hat.<sup>33</sup> Das wäre also ein Smart Contract, der bei Erlass des Schiedsspruchs die Übertragung automatisch durchführt. Eine solche Vollstreckung setzt allerdings voraus, dass dem Avatar eine bestimmte Menge an Kryptoassets zugeordnet ist, damit der Smart Contract darauf zugreifen kann. Spätestens bei der Vollstreckung in der realen Welt und der dort in der Regel erforderlichen Einbeziehung staatlicher Gerichte dürfte hingegen Schluss sein mit der Anonymität im Schiedsverfahren. Für diesen Fall sieht Ziffer 13 der *Digital Dispute Resolution Rules* dann auch die Möglichkeit einer Offenlegung der Identität der Parteien vor.

#### 4. BLOCKCHAIN-ARBITRATION

Gänzlich neu ist auch die Überlegung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Schiedsverfahren „on chain“ durchzuführen, also unter Einbeziehung der Blockchain.<sup>34</sup> Die gerade genannte automatische Umsetzung eines Smart Contract durch Erlass des Schiedsspruchs ist dafür nur ein Beispiel. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt:

Die Erwägungen gehen beispielsweise dahin, Schiedsverfahren auf der Grundlage von Schiedsklauseln in Smart Contracts automatisiert einzuleiten, ohne dass es dazu noch einer Mitwirkung der Nutzer bedürfte.<sup>35</sup> So könnte ein Smart Contract ein Schiedsverfahren automatisch dann starten, wenn die Software feststellt, dass eine Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat.<sup>36</sup> Ggf. könnte ein Smart Contract auch automatisch den relevanten Sachverhalt zusammenstellen und an das Schiedsgericht senden<sup>37</sup> – jedenfalls dann, wenn sich dieser Sachverhalt alleine aus der Blockchain ergibt, mag dies durchaus denkbar sein. Diskutiert wird zudem eine zufällige Wahl der Schiedsrichter aus der Metaverse Community mit der möglichen Folge größerer Neutralität, gleichzeitig aber auch weniger Vertrauens der Parteien in ihnen unbekannte Schiedsrichter.<sup>38</sup> Und schließlich könnte man sogar daran denken, dem Schiedsgericht das Recht geben, direkt gestalterisch in die Rechtsbeziehungen einzugreifen, ähnlich der zivilprozessualen Fiktion von Willenserklärungen in § 894 ZPO. Ziffer 11 der genannten Dispute Resolution Rules sieht genau dies vor:

*„The tribunal shall have the power at any time to operate, modify, sign or cancel any digital asset relevant to the dispute using any digital sig-nature, cryptographic key, password or other digital access or control mechanism available to it.“*

Unterstellt, ein solcher Eingriff lässt sich technisch überhaupt realisieren, dann wird sich bei all' dem die eingangs gestellte Wirksamkeitsfrage im Hinblick auf die Ausgestaltung solcher Klauseln stellen. Das eingangs zur Gerichtsbarkeit Gesagte dürfte für die

---

<sup>33</sup> [Newtech.law/en/on-chain-and-off-chain-arbitration-using-smart-contracts-to-amicably-resolve-disputes/](https://www.sconline.com/blog/post/2022/04/25/smart-contracts-and-blockchain-arbitration-smart-solutions-paving-the-way-for-a-better-dispute-resolution-mechanism/); <https://www.sconline.com/blog/post/2022/04/25/smart-contracts-and-blockchain-arbitration-smart-solutions-paving-the-way-for-a-better-dispute-resolution-mechanism/>; Kaulartz/Kreis, in Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Smart Contracts 2019, Kap. 19 Rn. 27 f.; Anwendungsbeispiel bei About | Kleros.

<sup>34</sup> Für korrespondierende Überlegungen aus dem deutschen Schrifttum Kaulartz/Kreis, in Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Smart Contracts 2019, Kap. 19 Rn. 29 f.; Märkl/von Rosenstiel, ZVglRWiss 120 (2021), 257 ff.

<sup>35</sup> 2018 In Review: Blockchain Technology and Arbitration - Kluwer Arbitration Blog.

<sup>36</sup> 2018 In Review: Blockchain Technology and Arbitration - Kluwer Arbitration Blog.

<sup>37</sup> Kaulartz, in Briner/Funk, DGRI Jahrbuch 2017, 1. Aufl. 2018, Blockchain und Smart Contracts, Rn. 19.

<sup>38</sup> [The Rise of Digital Identities and Their Implications for International Arbitration - JURIST - Features - Legal News & Commentary](#).

Schiedsgerichtsbarkeit erst Recht gelten: Auch hier könnten die zwingenden Grenzen insbesondere von § 138 BGB und der AGB-Kontrolle praktisch relevant werden und sich ein weiteres weites Feld zur Wirksamkeitskontrolle eröffnen.<sup>39</sup>

Das derzeit wohl bekannteste Beispiel für blockchain arbitration dürfte der Anbieter Kleros sein, der sich als „*decentralized arbitration service for the disputes of the new economy*“ beschreibt.<sup>40</sup> Kleros nutzt spieltheoretische Anreize, um Crowd-sourced-Juroren Fälle analysieren und entscheiden zu lassen. Kommt ein Fall vor das Kleros-Schiedsgericht, wird eine Jury gebildet. Jeder Juror prüft den Fall und stimmt ab. Er erhält einen finanziellen Bonus, wenn er so stimmt wie die Mehrheit der Juroren. Die Juroren wissen nicht, wie die Mehrheit abstimmen wird. Die Grundidee besteht darin, dass jeder von ihnen versucht, so abzustimmen, wie seiner Meinung nach die Mehrheit den Fall entscheiden würde.<sup>41</sup> Die praktische Relevanz solcher dezentralisierter Streitbelegungsmechanismen scheint allerdings jedenfalls für die klassische Handelsschiedsgerichtsbarkeit beschränkt. Sie dürften wenn überhaupt, dann nur bei eher geringen Streitwerten in Betracht kommen,<sup>42</sup> beispielsweise im Verbraucherbereich. Es ist nur schwer vorstellbar, dass Unternehmen ihre hochvolumigen Streitfälle in die Hände von Crowdsourced-Juroren geben.

Schließlich wird in der internationalen Diskussion sogar erwogen, dass künstliche Intelligenz als Schiedsrichter wirkt.<sup>43</sup> Spätestens hier dürfte jedenfalls in Deutschland das Grundgesetz den Automatisierungswünschen Grenzen setzen, ist doch die rechtsprechende Gewalt grundsätzlich den Richtern anvertraut (Artikel 92 GG). Diese dürfen zwar kraft entsprechender Vereinbarung durch Schiedsrichter ersetzt werden, die aber nach der Konzeption sowohl des Grundgesetzes wie der Zivilprozessordnung Menschen sind. Abgesehen davon ist der Entscheidungsprozess künstlicher Intelligenz kaum nachvollziehbar, sodass das Vertrauen der Nutzer in solche Entscheidungen zumeist fehlen dürfte.



### III. ZUSAMMENFASSUNG

Damit kommen wir zum Ende unserer kleinen *tour d'horizon*. Diese hat hoffentlich vor allem eines gezeigt: Die Streitbeilegung im Metaverse-Kontext ist ein spannendes Thema, bei dem es sich lohnt, am Ball zu bleiben. Vielleicht werden wir in zehn Jahren sagen, dass sich eigentlich nicht viel geändert hat. Vielleicht wird sich uns dann aber zumindest an der einen oder anderen Stelle tatsächlich eine neue Welt eröffnet haben, die zusätzliche Möglichkeiten der Streitbeilegung bietet.

<sup>39</sup> Dazu Wagner/Eidenmüller, Digital Dispute Resolution, in: Law by Algorithm (Mohr Siebeck 2021), 223 ff.

<sup>40</sup> [www.kleros.io](http://www.kleros.io).

<sup>41</sup> Vgl. Wiegandt, Journal of International Arbitration 39, no. 5 (2022), 671, 682.

<sup>42</sup> So auch Wiegandt, Journal of International Arbitration 39, no. 5 (2022), 671, 685.

<sup>43</sup> Marrow/Karol/Kuyan, 74 Dispute Resolution Journal 4 (2020); Kaulartz, in Fries/Paal, Smart Contract Dispute Resolution 2019, S. 80; Kaulartz/Kreis, in Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Smart Contracts 2019, Kap. 19 Rn. 32 ff.; vgl. dazu Wagner/Eidenmüller, Digital Dispute Resolution, in: Law by Algorithm (Mohr Siebeck 2021), 187 ff.

---

## IHRE ANSPRECHPARTNER

---



### **Dr. David Quinke**

Partner, Prozessführung und  
Schiedsverfahren  
T +49 211 54061-310  
F +49 172 6134232  
E [david.quinke@gleisslutz.com](mailto:david.quinke@gleisslutz.com)  
[LinkedIn](#)



### **Prof. Dr. Eric Wagner**

Partner, Prozessführung und  
Schiedsverfahren  
T +49 711 8997-248  
F +49 711 855096  
E [eric.wagner@gleisslutz.com](mailto:eric.wagner@gleisslutz.com)  
[LinkedIn](#)



### **Dr. Björn P. Ebert**

Assoziierter Partner, Prozessführung  
und Schiedsverfahren  
T +49 711 8997-358  
F +49 711 855096  
E [bjoern.ebert@gleisslutz.com](mailto:bjoern.ebert@gleisslutz.com)  
[LinkedIn](#)

Dieses Dokument dient nur der Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Gleiss Lutz haftet nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit des Textes. Wenn Sie zukünftig keine Informationen mehr von uns erhalten möchten, teilen Sie dies bitte per Mail an [mandanteninformation@gleisslutz.com](mailto:mandanteninformation@gleisslutz.com) mit.

Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater (Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 136). Eine Liste aller Partner können Sie in jedem unserer Büros sowie in unserem Impressum unter [www.gleisslutz.com/de/impressum](http://www.gleisslutz.com/de/impressum) einsehen.